

Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Thüringen (GEW Thüringen)

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Name und Sitz

- § 1** 1. Der Landesverband Thüringen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Thüringen (GEW Thüringen, Thüringer Lehrerverein).
2. Die GEW Thüringen ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen Verband)- Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (GEW)- im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
- § 2** Die Satzung der GEW Thüringen regelt die Angelegenheiten der GEW Thüringen. Gemäß § 1, Absatz 2 dieser Satzung findet die Satzung der GEW Bund für die GEW Thüringen Anwendung.
- § 3** Die GEW Thüringen hat ihren Sitz in Erfurt.

II. Zweck und Aufgabe

- § 4** Zweck und Aufgabe der GEW Thüringen sind
- a) Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 - b) Ausbau der Geschlechterdemokratie,
 - c) Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau sowie interkulturelle Öffnung der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.
 - d) Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.

§ 5 Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW Thüringen u.a.

- a) Arbeit der GEW Thüringen in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- c) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder und
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- e) Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen,
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Organisationen, Gewerkschaften und Verbänden,
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Medienarbeit,
- i) Herausgabe von Publikationen,
- j) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 6 Die GEW Thüringen bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmer. Grundlage dafür sind § 5 der Satzung der GEW Bund und die "Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen" der GEW Bund.

Die Regelungen für die Bildung von Tarifkommissionen sind sinngemäß auf die Gliederungen und Gremien der GEW Thüringen anzuwenden.

III. Organisationsbereich der GEW Thüringen

§ 7 1. Die GEW Thüringen erstreckt sich über das Gebiet des Freistaates Thüringen.

2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb Thüringens haben.

§ 8 1. In ihrem Bereich ist die GEW Thüringen zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmern, Beamten,

nicht betriebsgebundenen Freien Mitarbeitern und Arbeitnehmern aus Arbeitnehmerüberlassungen (Leiharbeit):

- a) aller pädagogischen und sozialpädagogischen Einrichtungen,
- b) der Hochschulen, wissenschaftlichen Institute und Forschungseinrichtungen,
- c) an privaten Bildungseinrichtungen.

Die Zuständigkeit der GEW Thüringen erstreckt sich auch auf Arbeitslose, Rentner sowie Ruheständler aus ihrem Organisationsbereich.

2. Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben sowie Kollegiaten, werden als Mitglieder aufgenommen. Gleiches gilt für Auszubildende und Praktikanten.
3. Angehörige der genannten Berufe und Personengruppen werden aufgenommen. Das Bekenntnis zur UN Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 GG ist hierbei unerlässliche Voraussetzung. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung, religiöse Bekenntnis, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung.
4. Die Mitglieder der GEW Thüringen organisieren sich in der Gliederung, in deren Bereich sich ihre Beschäftigungsstelle oder Dienststelle befindet. Abweichend von Satz 1 organisieren sich die Mitglieder aus dem Bereich der Erwachsenenbildung sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung, dem ThILLM und der staatlichen Studienseminare im Referat Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung. Senioren, Arbeitslose und andere Mitglieder ohne Erwerbstätigkeit bleiben Mitglied in der Gliederung, der sie vorher angehörten oder auf Grund ihrer Ausbildung angehören würden. Auf Antrag des Mitgliedes oder einer

Gliederung entscheidet der Landesvorstand über Ausnahmen im Einzelfall.

IV. Gliederung der GEW Thüringen

- § 9** 1. Die GEW Thüringen gliedert sich in der Regel entsprechend
- a) dem staatlichen Verwaltungsaufbau in Kreisverbände,
 - b) der Struktur der Hochschulen und der wissenschaftlichen Einrichtungen folgend in Betriebsverbände und
 - c) das Referat Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung.
- Abweichungen von dieser Struktur beschließt die Landesvertreterversammlung auf Antrag der betroffenen Gliederungen oder des Landesvorstandes. Die Struktur der Gliederungen legen diese selber fest.
2. a) Die GEW Thüringen vertritt ihre Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landtag, der Landesregierung, den Landesbehörden, den Kirchen, den Unternehmerverbänden u.a. Institutionen auf Landesebene sowie gegenüber der GEW Bund und dem DGB Hessen-Thüringen.
 - b) Die Gliederungen gemäß Abs. 1 a bis c vertreten ihre Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Ämtern, u. a. Institutionen in ihrem Bereich, gegenüber der GEW Thüringen und dem DGB Hessen-Thüringen sowie seinen Regionen und Kreisverbänden.
 3. Die Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen ihrer Satzung und der Beschlüsse der GEW Thüringen.
 4. Die Aufnahme neuer Gliederungen bedarf der Zustimmung der Landesvertreterversammlung der GEW Thüringen. Der Landesvorstand kann eine vorläufige Aufnahme beschließen und einer Vertretung in der Landesvertreterversammlung und dem Landesvorstand zustimmen.
 5. Aus der GEW Thüringen ausscheidende Gliederungen verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, auch etwaige Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

6. Der Austritt von Gliederungen ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

V. Mitgliedschaft in der GEW Thüringen

- § 10**
1. Der Landesvorstand regelt die Aufnahme eines Mitgliedes in die GEW Thüringen. In den Fällen des § 7, Absatz 2 der Satzung der GEW Bund wird die Aufnahme durch den Koordinierungsvorstand der GEW Bund vollzogen.
 2. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats nach Antragstellung bzw. durch Ummeldung in die GEW Thüringen.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 4. Der Austritt kann nur zum Quartalsende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die GEW Thüringen zu richten.
 5. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.
 6. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber der GEW Thüringen und den Verbänden, auch für zurückliegende Fälle. Etwaiges Verbandseigentum ist mit dem Ausscheiden zurückzugeben.
 7. Gemäß Punkt 7 der Richtlinien für den Rechtsschutz sind ausscheidende Mitglieder, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft Unterstützung durch Rechtsschutz der GEW erhalten haben, verpflichtet, die geleistete Geldbeihilfe gemäß Punkt 7 der Richtlinie für den Rechtsschutz bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang

der Geldbeihilfe aus der GEW ausscheiden oder ausgeschlossen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind das Ausscheiden durch den Tod und das Ausscheiden aus dem Organisationsbereich der GEW und der Wechsel in eine andere Gewerkschaft des DGB.

VI. Beitrag

- § 11** 1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW Thüringen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und die Zahlungsart regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der Satzung der GEW Bund.
2. Die regelmäßige Entrichtung des in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Beitrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW Thüringen. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung als Erklärung des Austritts.
3. Die Verbände verwalten ihren Beitragsanteil und ihr Vermögen und Eigentum selbstständig im Rahmen der geltenden Satzungen und Beschlüsse.

VII. Landesschiedskommission

- § 12** 1. Für die GEW Thüringen wird eine Landesschiedskommission gebildet. Für die Zusammensetzung, Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Landesschiedskommission gelten die Bestimmungen der Satzung der GEW Bund einschließlich der Schiedsordnung der GEW Bund.
2. Die Landesschiedskommission ist zuständig für
- a) den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Wahlanfechtungen,
 - c) Verstöße von Organen und Verbänden der GEW Thüringen gegen die Satzung des DGB, der GEW Bund oder der GEW Thüringen sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB und der GEW.

3. Die Landesvertreterversammlung kann der Landesschiedskommission weitere Aufgaben zuweisen.
4. Entscheidungen der Landesschiedskommission können vom Landesvorstand mit den Stimmen von mindestens 75% seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
5. Antragsberechtigt sind Organe der GEW Thüringen, in Fällen nach § 9, Absatz 6 der Satzung der GEW Bund auch Einzelmitglieder.

VIII. Organe der GEW Thüringen

§ 13 Die Organe der GEW Thüringen sind:

- a) Landesvertreterversammlung (LVV),
- b) Landesvorstand (LV),
- c) Geschäftsführender Vorstand (GV),
- d) die Vorstände der Verbände.

Die Zusammensetzung der unter § 13, b) und c) aufgeführten Organe wird von der Landesvertreterversammlung festgelegt. Die Zusammensetzung und Wahlen der Vorstände gemäß § 13, d) regeln die Verbände eigenständig.

§ 14 Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ der GEW Thüringen. Sie bestimmt die Richtlinien ihrer Arbeit und trifft Grundsatzentscheidungen.

1. Die Landesvertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) 80 gewählten Delegierten der Gliederungen.

Die Referenten nehmen an den Sitzungen der Landesvertreterversammlung beratend teil.

2. Die Anzahl der Delegierten jeder Gliederung wird zwölf Monate vor Beginn der Landesvertreterversammlung auf Grundlage des Verhält-

nisses der Anzahl ihrer Mitglieder ermittelt. Jede Gliederung hat mindestens einen Delegierten.

3. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Landesvertreterversammlung ist durch den Landesvorstand in der Regel alle vier Jahre einzuberufen. Im Rahmen der Landesvertreterversammlung können Nebenveranstaltungen abgehalten werden.
5. Der Landesvorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt eine außerordentliche Landesvertreterversammlung einzuberufen. Auf Antrag von Verbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitgliederzahl vertreten jedoch verpflichtet eine außerordentliche Landesvertreterversammlung einzuberufen.
6. Die Durchführung der Landesvertreterversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Delegierten gemäß Ziffer 1 a) und b) anwesend sind. Die Landesvertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten gemäß Ziffer 1 a) und b) erforderlich.
8. Antragsberechtigt für die Landesvertreterversammlung sind die Organe, Referate und Vorstandsbereiche der GEW Thüringen und die stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung die Verbandspolitik. Der Landesvorstand berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und beschließt den jeweiligen Finanzhaushalt gemäß § 22, soweit Beschlüsse der Landesver-

treterversammlung nicht entgegenstehen. Er erhält einen Auftrag für vier Jahre.

2. Er bereitet die Landesvertreterversammlung vor und ist verantwortlich für die Umsetzung ihrer Beschlüsse.
3. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Landesvorstand wählt die drei Vertreter der Verbände, die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 18, Absatz 2 f) sind. Er bestätigt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 18, Absatz 2 g).
5. Der Landesvorstand bildet nach Bedarf, auf Zeit oder auf Dauer Arbeits- und Projektgruppen des Landesvorstandes im Rahmen des Finanzhaushaltes der GEW Thüringen. Er kann auch einzelne Personen mit Sonderaufgaben beauftragen. Der Landesvorstand regelt deren Aufgabenstellung und nimmt die Arbeitsergebnisse entgegen.
6. Der Landesvorstand setzt auf Antrag der Referate Arbeits- oder Projektgruppen ein. Er beschließt zudem die Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Tätigkeit.
7. Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Der § 14, Absatz 5 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
8. Der Landesvorstand beruft die nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Vertreter der GEW Thüringen in die Organe und Arbeitsstrukturen der GEW Bund.
9. Antragsberechtigt sind die Organe der GEW Thüringen, die Vorstandsbereiche und die Referate sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 16 1. Dem Landesvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 18,
- b) die Vorsitzenden der Verbände oder der gewählte Stellvertreter,
- c) ein Sprecher des Landesausschusses der Studierenden
- d) ein Sprecher der Jungen GEW,

e) der Vorsitzende der Landesseniorenvertretung,

f) die Vorsitzende des Landesfrauenausschusses.

Die Referenten nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.

2. Die Sprecher nach Nummer 1 c) und d) können jeweils durch von den entsendenden Gremien benannten Stellvertretern vertreten werden, sofern diese Stellvertretung bis zur Ladungsfrist nach der Geschäftsordnung dem Landesvorsitzenden angezeigt worden sind.

§ 17 Der Landesvorsitzende

1. Der Landesvorsitzende vertritt die GEW Thüringen nach innen und außen. Er leitet die Verbandsarbeit.
2. Der Landesvorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Dem stellvertretenden Vorsitzenden wird jeweils die Verantwortung für einen Vorstandsbereich übertragen.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die ihm von der Landesvertreterversammlung und vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben und koordiniert die inhaltliche Arbeit der GEW Thüringen.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Landesvorsitzender
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) der Leiter der Landesrechtsschutzstelle
 - e) die Referatsleiter
 - f) drei Vertreter der Kreis- bzw. Betriebsverbände, davon mindestens ein Vertreter eines Betriebsverbandes,

- g) ein Vertreter des Landessausschusses der Studenten bzw. der Jungen GEW und ein Vertreter der Landessenorenvertretung.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 18, Absatz 2.a) bis 2.e) werden von der Landesvertreterversammlung in gesonderten Wahlgängen für die bezeichneten Ämter gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
 4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 18, Absatz 2.f) werden jährlich vom Landesvorstand gewählt. Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung des Landesvorstandes geregelt.
 5. Ein Vertreter nach § 18, Absatz 2 g) wird von der Landessenorenvertretung und ein weiterer vom Landesausschuss der Studierenden gemeinsam mit der Jungen GEW Thüringen durch Wahl bestimmt. Diese Vertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
 6. Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.
 7. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landesvorstand vorgelegt wird.
 8. Die Referenten nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.

§ 19 Vorstandsbereiche und Referate

1. Die Landesvertreterversammlung kann Vorstandsbereiche und Referate einrichten und auflösen. Die Referate werden den Vorstandsbereichen zugeordnet.
2. Die Leiter der Referate werden auf der Landesvertreterversammlung gewählt.
3. Die Vorstandsbereiche setzen sich aus den Leitern der Referate und der Arbeitsgruppen zusammen. Die Verantwortung für die Vorstandsbereiche ist nach § 17, Punkt 3 geregelt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Es werden folgende Vorstandsbereiche und Referate eingerichtet:

A Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik

- Referat Angestellten- und Beamtenrecht

B Bildungspolitik

- Referat allgemein- und berufsbildende Schulen
- Referat Hochschule und Forschung
- Referat Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung
- Referat Frühkindliche Bildung und Sozialpädagogik

C Organisation

- Referat Gewerkschaftliche Bildungsarbeit und Mitgliederbetreuung

5. Die Referate, mit Ausnahme des Referates Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung, setzen sich aus den Vertretern der Verbände zusammen. Die Vertreter der Verbände wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Referatsleiter, der vom Landesvorstand bestätigt wird. Der stellvertretende Referatsleiter vertritt den Referatsleiter bei dessen Abwesenheit im Landesvorstand und im Geschäftsführenden Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied. In den Referaten werden inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit festgelegt. Die Referate schlagen dem Landesvorstand Arbeitsgruppen bzw. Projektgruppen zur Einrichtung vor.
6. Jede Arbeits- oder Projektgruppe wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die vom Landesvorstand bestätigt werden.
7. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Referate teilzunehmen, die ihren Bereich betreffen.
8. Eine darüber hinausgehende Zusammensetzung der Referate beschließt der Landesvorstand auf Vorschlag der Leiter der Referate.
9. Die Vorstandsbereiche und Referate bearbeiten die jeweils in ihren Bereich fallenden Aufgaben und Fragen selbständig oder im Auftrag des Landesvorstandes.

10. Sie haben das Recht, Beratungen ihrer Referate abzuhalten sowie Arbeits- oder Projektgruppen für ihre Angelegenheiten zu bilden.
11. Die Verantwortlichen für die Vorstandsbereiche bzw. die Referatsleiter vertreten den Vorstandsbereich bzw. das Referat in den Bereich betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit. Sie sind dem Landesvorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
12. Bei Verhandlungen, die sich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines Referates erstrecken, hat das Referat die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Verhandlungen.
13. Im Finanzhaushalt der GEW Thüringen sind Mittel für die Arbeit der Vorstandsbereiche und Referate einzusetzen.
14. Die Arbeitsgruppen bearbeiten die in ihren Bereich fallenden Aufgaben und Fragen im Rahmen der Arbeit der Vorstandsbereiche, Referate oder im Auftrag des Landesvorstandes. Sie beraten die Organe der GEW Thüringen in einschlägigen Fragen und haben das Recht, Anträge über die Referate an die Organe der GEW Thüringen zu stellen.
15. Sie haben das Recht, Beratungen ihrer Arbeitsgruppen abzuhalten.
16. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen vertreten die Arbeitsgruppen in allen sie betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit nur im Einvernehmen mit dem Referat.

IX. Rechtsschutz

§ 20 Die GEW gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz in allen dienstrechtlichen und sonstigen berufsbezogenen rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung der GEW Bund und der geltenden Richtlinien für den Rechtsschutz der GEW Bund. Die GEW Thüringen führt eine Landesrechtsschutzstelle.

X. Wahlverfahren

§ 21 Das Verfahren bei allen in der GEW Thüringen notwendig werdenden Wahlen wird durch die Wahlordnung der GEW Thüringen geregelt. Die Wahlordnung wird von der Landesvertreterversammlung beschlossen.

XI. Finanzen

§ 22 Der Finanzhaushalt wird durch die Haushalts- und Kassenordnung geregelt. Diese wird durch den Landesvorstand beschlossen. Es werden drei ständige und drei stellvertretende Kassenprüfer von der Landesvertreterversammlung gewählt.

XII. Satzungsänderungen

- § 23** 1. Die vorstehenden Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht der Satzung der GEW Bund entnommen sind, können durch einheitliche Satzungsbestimmungen für alle Landesverbände vom Gewerkschaftstag der GEW Bund oder durch eine Zweidrittelmehrheit der Landesvertreterversammlung der GEW Thüringen geändert werden.
2. Diese Satzung tritt am 20. September 2010 in Kraft.

XIII. Auflösung der GEW Thüringen bzw. Austritt aus der GEW Bund

- § 24** 1. Die Auflösung der GEW Thüringen bzw. der Austritt aus der GEW Bund kann nur von einer Landesvertreterversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich.
2. Diese Landesvertreterversammlung beschließt auch über das Vermögen der GEW Thüringen. Zu diesem Beschluss genügt eine einfache Mehrheit.

Diese Satzung wurde von der 7. Landesvertreterversammlung 2010 in Gera beschlossen.